



## REGISTRIERUNG

### Verlängerung

Beschließt der Umweltminister:

#### §1. Das Biozidprodukt:

**S-CARE-SL** ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese Registrierung gilt bis zum 31/12/2030.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevanten Produktarten nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

Mit dem Produkt ACTICIDE DLG 2 (**BE-REG-00221**) identisch.

#### §2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:  
SERVOPHIL AG  
ZDU nummer: /  
Bösh 73  
CH 6331 Hünenberg
- Handelsname des Produkts: S-CARE-SL
- Registrierungsnummer: BE-REG-02393
- Registrierte Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
  - o Bakterizid
  - o Fungizid
  - o Levurozid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
  - o AL - Eine andere Flüssigkeit zur unverdünnten Anwendung
- Registrierte verpackungen:



Verpackungen	Für die	
	Profis	Allgemeinheit
Kanister 25,00 Kilogramm	Ja	Nein
Kanister 250,00 Kilogramm	Ja	Nein
Behälter 1200,00 Kilogramm	Ja	Nein

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CAS 55965-84-9) : 1,11% 2,2-Dibrom-2-cyanacetamid (CAS 10222-01-2) : 12,0% Bronopol (CAS 52-51-7) : 10,0%
--

- Bedenkliche stoff:

Ethan-1,2-diol (CAS 107-21-1) : 66,61%
--

- Produktarten und Verwendungszwecke, für den das Produkt registriert ist:

<p>6.2 Farben und Beschichtungen          Ausschließlich registriert als Konservierungsmittel für: Farben und Putze</p> <p>6.3.1 In der Papierindustrie verwendete Flüssigkeiten          Ausschließlich registriert als Konservierungsmittel für: Flüssigkeiten, die in der Papier- und Pappindustrie verwendet werden (nicht für den Lebensmittelsektor bestimmt)</p> <p>6.7 Andere          Ausschließlich als Konservierungsmittel registriert für: Schlämme - Papierzellstoff (Kalziumcarbonat und Kaolin)(nicht für den Lebensmittelsektor bestimmt)</p> <p>11 Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen          Nur als Produkt zum Schutz von Flüssigkeiten registriert, die in Kühl- und Fertigungssystemen verwendet werden.</p> <p>12 Schleimbekämpfungsmittel          Nur als Anti-Biofilm-Produkt registriert, nicht für den Lebensmittelsektor bestimmt</p>
--

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS05	
GHS07	



Piktogrammcode	Piktogramm
GHS09	

Signalwort: Gefahr

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Zielorganismen:
  - o *Proteus vulgaris*
  - o *Pseudomonas aeruginosa*
  - o *Saccharomyces cerevisiae*
  - o *Aeromonas hydrophila*
  - o *Alcaligenes faecalis* AL
  - o *Aspergillus oryzae*
  - o *Candida valida*
  - o *Cellulomonas flavigena*
  - o *Corynebacterium ammoniagenes*
  - o *Geotrichum candidum*
  - o *Paecilomyces variotii*
  - o *Penicillium ochrochloron*
  - o *Providencia rettgeri*
  - o *Pseudomonas stutzeri*
  - o *Rhodotorula rubra*
  - o *Serratia liquefaciens* / Grimes II
  - o *Acremonium strictum*
  - o *Citrobacter freundii*
  - o *Fusarium solani*
  - o *Rhodotorula mucilaginosa*
  - o *Shewanella putrefaciens*
  - o *Aspergillus niger*
  - o *Chaetomium globosum*
  - o *E.coli*
  - o *Enterobacter aerogenes*
  - o *Klebsiella pneumoniae*
  - o *Cladosporium cladosporioides*



§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller S-CARE-SL :

THOR, DE

- Hersteller Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CAS 55965-84-9):

THOR, DE

- Hersteller 2,2-Dibrom-2-cyanacetamid (CAS 10222-01-2):

THOR, DE

- Hersteller Bronopol (CAS 52-51-7):

THOR, DE

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdocument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K.E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale ([www.poissoncentre.be](http://www.poissoncentre.be)).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Gebrauchsanweisung:
  - o PT 6.2, 6.3.1 und 6.7:
    - \* Vorbereitender Akt: Anschluss der Pumpe
    - \* Art der Anwendung: Gebrauchsfertiges Produkt. Das Produkt kann jederzeit hinzugefügt werden der Fertigung. Es empfiehlt sich jedoch, das Produkt unter Rühren einzuarbeiten so früh wie möglich, um den Schutz während der gesamten Produktion zu



gewährleisten.

- \* Häufigkeit der Anwendung: 1 Mal pro Woche – 1 Mal pro Tag

- \* Vorgeschriebene Dosis: Bakterizid, Fungizid und Hefezid: 0,5 bis 1,0 g/kg Acticide DLG2.

- o PT11:

- \* Vorbereitende Maßnahme: Kontaminierte Systeme müssen vor der Behandlung gereinigt werden. Anschluss der Pumpe.

- \* Art der Anwendung: Gebrauchsfertiges Produkt. Es wird empfohlen, dieses Produkt über hinzuzufügen ein Dosiersystem, kontinuierlich oder diskontinuierlich. Das Produkt kann in die Trommel gegeben werden Verteilungssystem oder an jedem Punkt des Systems, der eine schnelle Diffusion ermöglicht und gleichzeitig.

- \* Häufigkeit der Anwendung: 1–3 Mal pro Woche – 1 Mal pro Woche

- \* Vorgeschriebene Dosis: Bakterizid, Fungizid und Hefezid: 0,1 bis 1,0 g/kg Acticide DLG2.

- o PT12:

- \* Vorbereitender Akt: Anschluss der Pumpe

- \* Art der Anwendung: Gebrauchsfertiges Produkt. Kontaminierte Systeme müssen sein

vor der Behandlung gereinigt. Fügen Sie das Produkt an einem Ort im System hinzu, an dem sich das Produkt befindet gleichmäßig verteilt, z.B. in Rohren, Zellstoffpumpen etc.

- \* Häufigkeit der Anwendung: 4-mal täglich

- \* Vorgeschriebene Dosis: Bakterizid, Fungizid und Hefezid: 1,0 g/kg Acticide DLG2.

- Für die Verwendung PT6 un PT12: Gegebenenfalls sollte der Verwender die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 zur Festlegung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, einhalten.

-Ausgeschlossene Verwendungen:

- \*PT6.3.1 Flüssigkeiten, die zur Herstellung von Papier und Karton verwendet werden, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen.

- \*PT6.7. Suspensionen, die zur Herstellung von Papier verwendet werden, das mit Lebensmitteln in Kontakt kommt.

- \*PT12: Schimmelbekämpfungsmittel, die zur Herstellung von Papier und Karton verwendet werden, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen.

- Für das bestehende Produkt S-CARE-SL auf den Namen von Zulassungsinhaber SERVOPHIL AG mit Zulassungsnummer 2316B, sind folgende Übergangszeiträume zulässig :

- o Für die Beseitigung oder für die Lagerung und die Bereitstellung auf dem Markt von Lagerbeständen: 6 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts S-CARE-SL mit Zulassungsnummer BE-REG-02393.
  - o Für die Verwendung von Lagerbeständen: 12 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts S-CARE-SL mit Zulassungsnummer BE-REG-02393.

#### §6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H302	Akute Toxizität (oral) - Kategorie 4



H-Code	Klasse und Kategorie
H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Kategorie 1C
H317	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut - Hautallergen Kategorie 1
H332	Akute Toxizität (Inhalation) - Kategorie 4
H400	Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie 1
H410	Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 1

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 6,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein. Einhaltung folgender Bedingungen 1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und 2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt.
---

- Verwendungsbedingungen:



Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
Atmung	Atemschutzfilter	A/P2	EN 14387: 2004	Ja	Nein
Atmung	Atemschutz-Halbmaske	-	EN 140: 1998	Ja	Nein
Augen	Andere	Aufgabenabhängig (gemäß Gefährdungsbeurteilung): Schutzschirm	EN 166: 2001	Ja	Nein
Augen	Schutzbrille	-	EN 166: 2001	Ja	Nein
Hände	Handschuhe	Material: Nitrilkautschuk (NBR) Dicke: 0,4 mm Eindringzeit: 480 Min Durchlässigkeit sgrad: 6	EN 374-1: 2003	Ja	Nein
Haut	Schürze	Aufgabenabhängig (gemäß Risikobewertung) Material: PVC Dicke: 0,3 mm Länge: 90 cm Breite: 120 cm	EN 14605: 2005+A1: 2009	Ja	Nein
Haut	Schutzanzug	Aufgabenabhängig (gemäß Risikobewertung) Material: PVC Dicke: 0,3 mm Länge: 90 cm Breite: 120 cm	EN 13034: 2005+A1: 2009	Ja	Nein

Brüssel,  
Neue Zulassung/gleiches Produkt/gleiche Verwendung am 25.02.2016.  
Verlängerung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,  
(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung  
Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce  
Der: 23/08/2024